

**Verwaltungsvorschrift
über die Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens
nach den Rechtsverordnungen über die Haushaltsführung
(Geldvermögensanlageverwaltungsvorschrift –
GeldVermAnlVwV)**

Vom 3. Mai 2017

(KABl. S. 273)

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 58 Absatz 6 Nummer 4 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) und § 58 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9) sowie Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das nähere Verfahren zur Ratingeinstufung von Geldvermögensanlagen nach § 58 Absatz 5 und 6 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: KRHhFVO) und § 58 Absatz 5 und 6 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EKHhFVO).

2 Ratingagenturen

Das Risiko bestimmter Geldvermögensanlagen nach § 58 KRHhFVO und § 58 EKHhFVO ist auf Basis der Bonitätseinstufung von anerkannten Ratingagenturen vorzunehmen. Zulässige Ratingagenturen für die Überprüfung dieser Erfordernisse sind:

- a) Standard & Poor's Financial Services (im Folgenden: S&P),
- b) Moody's Investors Service (im Folgenden: Moody's) und
- c) Fitch Ratings (im Folgenden: Fitch).

3 Unterschiedliche Einstufung

Im Falle einer unterschiedlichen qualitativen Einstufung durch die Ratingagenturen nach Nummer 2 (Split-Rating) ist auf das jeweils niedrigste der vorliegenden Ratings abzustellen.

4 Ratingart

- 4.1 Zur Beurteilung ist das jeweilige Rating der Emission selbst heranzuziehen.
- 4.2 Sollte kein Rating der Emission vorliegen, so ist das Rating des Emittenten oder das Verbundrating heranzuziehen. Dies gilt nicht für nachrangige Geldvermögensanlagen.

- 4.3 Liegt bei nachrangigen Geldvermögensanlagen kein Rating für die Emission vor, so ist die Geldvermögensanlage nach § 58¹ Absatz 5 Nummer 4 der Anlageklasse 4 zuzuweisen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 58¹ erfüllt sind.
- 4.4 Bei neu emittierten Geldvermögensanlagen ist ein als erwartet gekennzeichnetes Rating bereits bestätigten Ratings gleichzustellen.

5 Ratingeinstufungen

- 5.1 Die Einstufung „besser als Lower Medium Grade“ oder „über dem Lower Medium Grade“ ist erfüllt, wenn das Rating mindestens der Stufe A- (S&P), A3 (Moody's) bzw. A- (Fitch) entspricht.
- 5.2 Die Einstufung in die Ratingklasse „Investment Grade“ ist erfüllt, wenn das Rating mindestens der Stufe BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (Fitch) entspricht.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²

¹ Red. Anm.: Gemeint sind hier sowohl § 58 KRHhFVO wie auch § 58 EKHhFVO, s. Nummer 1 „Anwendungsbereich“.

² Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 2. Juni 2017 in Kraft.

